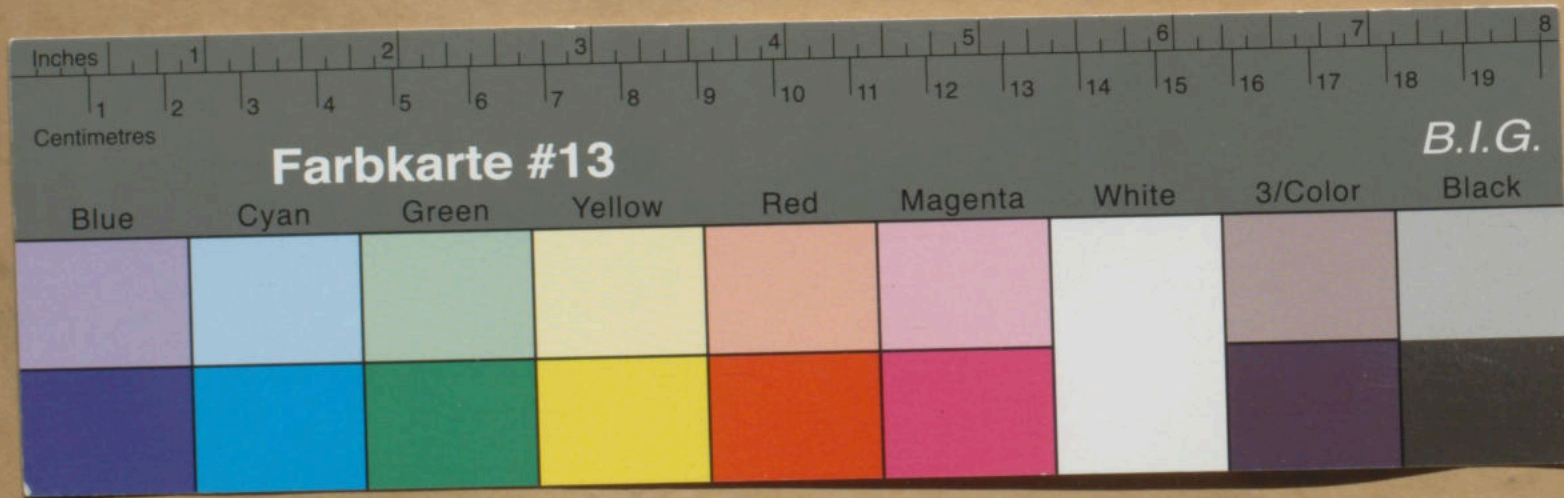
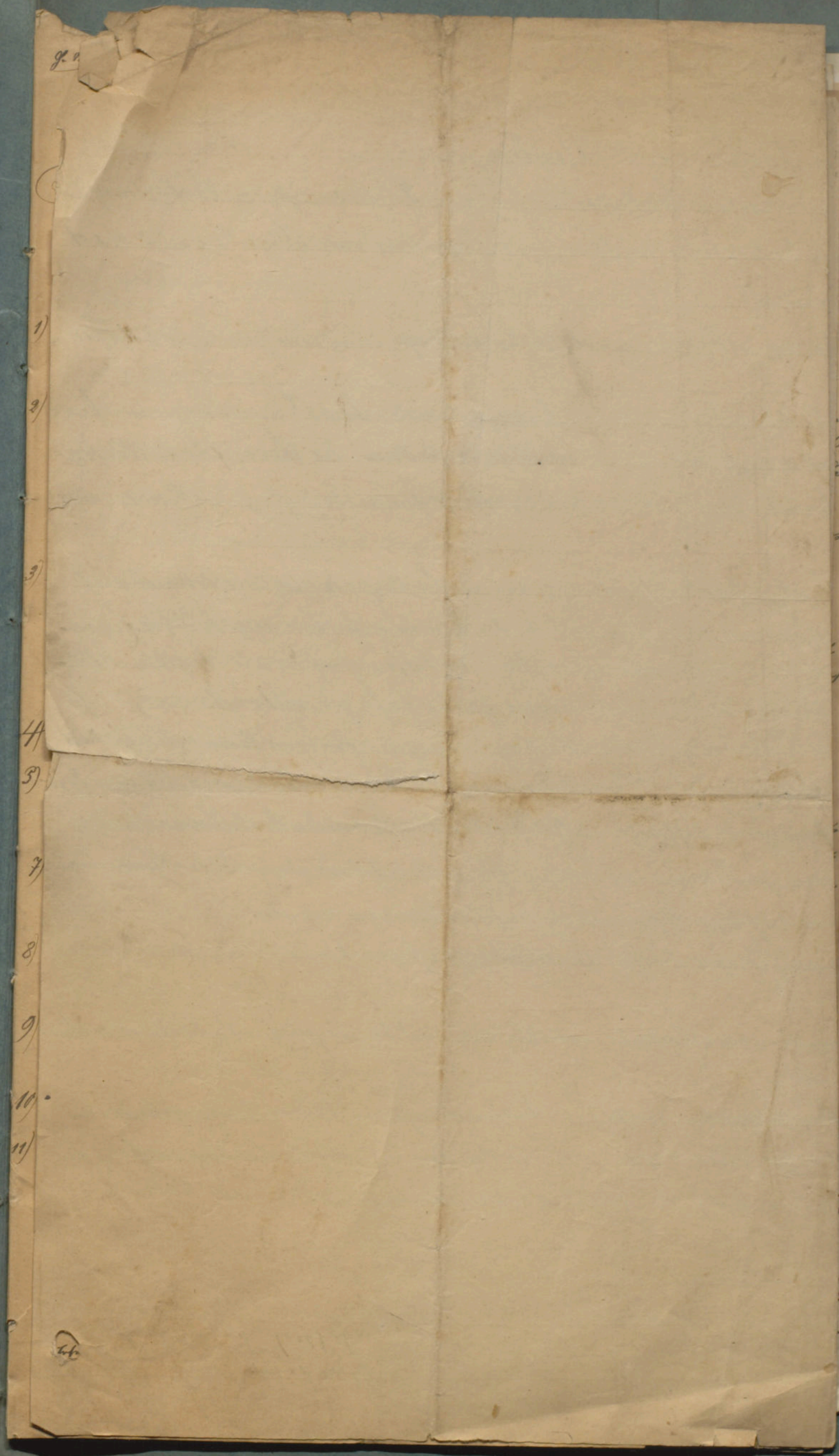
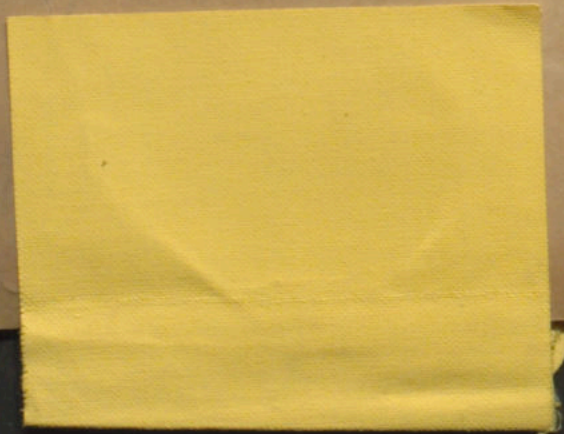


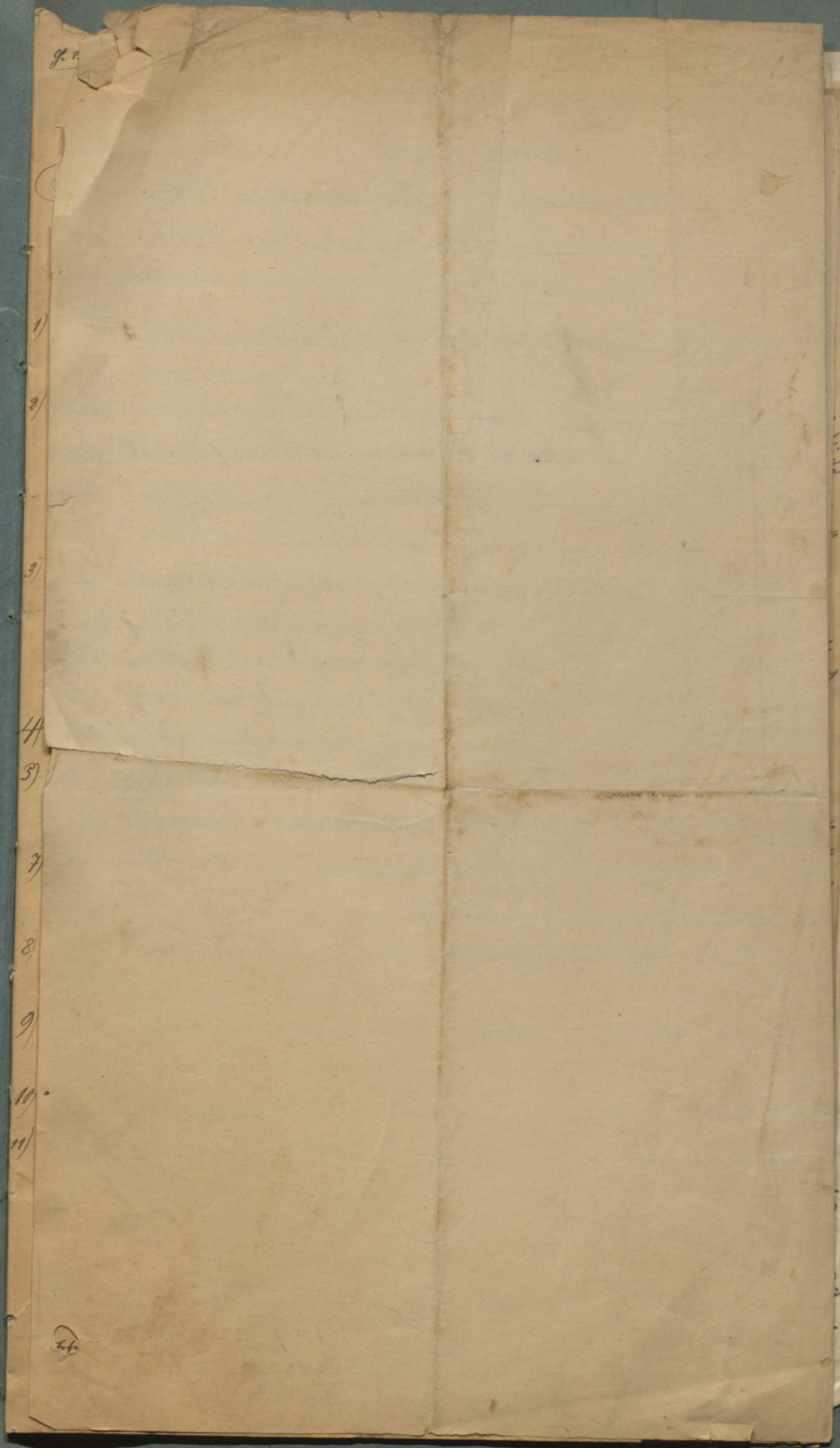


zsb Entsäuerung
19. Juli 2011





ZB Entsäuerung
19. Juli 2011



g. m. v. g.

Regulation

für die Befahrung eines Gemeindefleischmarktes in der Bürgermeisterei Henrich.

In Folge des auf Grund Allerhöchster Kabinets-Ordnung vom 29. April 1829 gegebenen Auftrages der kaiserlichen Bürgermeisterei-Verordnung vom 9. Februar 1878, soll für jeden an der Mitternacht nicht mehr vergangene Gemeindefleischmarkt jährlich eine zur Gemeindefleischkassa fließende Abgabe von 2 Mark 50 Pf. erhoben werden. Diese Befahrung und ihre Controlle werden bestimmt:

- 1) Für jeden an der Mitternacht nicht mehr vergangene Gemeindefleischmarkt ist die aus hiesiger Kasse jährlich mittelst Vorausbezahlung und zwar am 1. April und am 1. October einzuflehen.
- 2) Wer innerhalb des festgesetzten Jahres einen Gemeindefleischmarkt aufkauft, hat die aus hiesiger Kasse für das laufende Jahr zu entrichten. Abrechnungen im Laufe des Jahres können von der Kasse für das nächste Jahr selbst abgekauft, oder nicht, in welchem Falle, so kann die Kasse für das laufende Jahr nicht zurückgefordert werden. Wird an Stelle eines abgekauften Gemeindefleischmarktes ein anderer aufgeführt, so findet bezüglich der Kasse nichts anzuwenden.
- 3) Alle Gemeindefleischmärkte müssen binnen längstens 4 Wochen nach der Aufstellung bei der Polizeibehörde angemeldet und auf Verlangen vorgezeigt werden. Bei der Anmeldung ist jedesmal anzugeben, für welchen Zweck die Gemeindefleischmärkte aufgestellt werden. In diesen Gemeindefleischmärkten in der zu bestimmenden Gemeindefleischkassa anzuzeigen, um empfangen darüber eine Bestätigung die als Legitimation aufzuweisen ist. Gleichzeitig haben die Landtags-Meierfleischer Gemeindefleischmärkte die Kasse für das nächste Jahr selbst zu entrichten.
- 4) Das Aufstellen oder Abnehmen eines Gemeindefleischmarktes ist von dem Landtags-Meierfleischer gleich anzumelden bei der Anmeldung der Gemeindefleischkassa.
- 5) Wer durch Verfehlung eines Gemeindefleischmarktes die Kasse übergibt, so ist die Verfehlung durch die vorzeitige Anmeldung des Gemeindefleischmarktes unterläßt, wird mit dem ersten Satze der Kasse und im Ausnahmefalle mit vorzeitiger Zahlung bestraft. Die Geldstrafe fließt in die hiesige Gemeindefleischkassa.
- 6) Gemeindefleischmärkte, die sich länger als sechs Wochen in der kaiserlichen Bürgermeisterei aufhalten, sind wegen der mit sich führenden Gemeindefleischmärkte ebenfalls der Kasse unterworfen. Die Kasse, welche Gemeindefleischmärkte mit Gemeindefleischmärkten aufstellen, ist verpflichtet, die Kasse auf Bestimmung der Kasse zu machen.
- 7) Landtags-Meierfleischer oder Corporationen. Sowie andere. Kassenpflichtung empfangen, dürfen keine Meierfleischer Gemeindefleischmärkte halten, bei Aufstellung der Kasse der Kassepflichtung.
- 8) Wenn die Kasse für die Gemeindefleischmärkte selbst, die entweder zur Befahrung oder zum Verkauf in Anspruch genommen sind, für die Kasse selbst zu zahlen ist, aufgestellt in jedem einzelnen Falle, die Bürgermeisterei-Verordnung.
- 9) Alle in Bezug auf das Gekaufte der Gemeindefleischmärkte bestellenden Kolonnen. Kopisten werden durch vorbestimmte Bestimmungen in Kasse nicht geändert.
- 10) Kopisten der Befahrung. Regulation soll, nach Bestätigung durch die Kasse selbst vorbestimmend publicirt und in der bezüglichen Bekanntmachung für das laufende Jahr die Kasse selbst bezeugt werden. Gemeindefleischmärkte nach § 3 angemeldet werden müssen.

Hilburg, Heilbrunn, den 19. März 1878.

Der Bürgermeister vordem.

Die Gemeindefleischkassa (mit 5 Mark pro Gemeindefleischmarkt und wird mit dem 1. April d. J. erhoben werden.)

H

Hilburg

Die Gemeindefleischkassa (mit 5 Mark pro Gemeindefleischmarkt und wird mit dem 1. April d. J. erhoben werden.)

H

6-3-3-27

Wüllhoff m 30/4/79

N^o 2014

Cöln, den 25. April 1879

Herrn v. d. Rheinischen Provinzial-Verwaltung. Ordern vom 29. April 1879, (abgedruckt im 23. Stück des Amtsblatts vom 1829), welche Herr v. d. Rheinischen Provinzial-Verwaltung. Ordern vom 18. October 1874 (abgedruckt im 47. Stück des Amtsblatts vom 1874) auf die nicht zum Rheinischen Provinzial-Verwaltung. Ordern vom 18. October 1874, ist bestimmt worden, daß die Beträge der Gemeindesteuer der Mi. Litwin. Proportion für militärische Zwecke auszusenden werden sollen, weshalb die Communal. Behörden solche an die Communalbehörden und Orte abzugeben haben.

Herrn v. d. Rheinischen Provinzial-Verwaltung. Ordern vom 18. October 1874, ist bestimmt worden, die Gemeindesteuer. Beträge der Gemeindesteuer zu halten, welche besonders zu lassen, wie die die militärischen Militärsamstungen und Einsamstungen werden die anzuweisen, welche an die Militärs. Behörden L. G. der Communalbehörden bezogen. Proportion. Abgaben abzugeben zu lassen. Herrschaft sollen die die Proportion ausstellen.

Königliche Regierung, Abteilung des Finanz.

per 2/5 79 N^o 147

Wüllhoff

Ny. a. a. l. 4/5

An
die Königl. Landesverw.
Bonn

zu

8-5

B. 7079

VI. 3-3-27

8-5

per 1/4

Nr. 19/10. 82. No. 4924.
Ministerium des Innern.

Menden
Berlin, den 3. October 1882

In dem dem Königl. Regierung zu Köln am 10. Januar ex.
überreichten Dankbrief, betreuend die Entlassung des Kreisraths
Herrn von Lützow, wurde mit Rücksicht auf die Verhältnisse, sowie
die Lage des Landes, eine entsprechende Entschädigung von 18 3/81,
ist auf Seite 59 in dem Buchen 20 resp. 30 in Folge eines
besonderen Beschlusses, der in 25 Landesverordnungen des Königs
Herrn 187926 N. in der Landesverordnung vom 1. Januar,
enthalten ist, genehmigt worden, wofür die in dem Buchen 21
enthaltenen Landesverordnungen des Königs Herrn 187926
zufließen werden.

Dem Ministerium des Innern.

Die Verwaltung.

gez. Herrmann.

An die Königl. Regierung zu Köln.

I. B. 7771.

Köln, den 13. October 1882.

Obgleich nach dem am 10. Januar ex. überreichten Dankbrief
auf Seite 59 in dem Buchen 20 resp. 30 in Folge eines
besonderen Beschlusses, der in 25 Landesverordnungen des Königs
Herrn 187926 N. in der Landesverordnung vom 1. Januar,
enthalten ist, genehmigt worden, wofür die in dem Buchen 21
enthaltenen Landesverordnungen des Königs Herrn 187926
zufließen werden.

Die Verwaltung in dem Dankbrief auf Seite 59 in dem Buchen 20
resp. 30 in Folge eines besonderen Beschlusses, der in 25 Landesverordnungen
des Königs Herrn 187926 N. in der Landesverordnung vom 1. Januar,
enthalten ist, genehmigt worden, wofür die in dem Buchen 21
enthaltenen Landesverordnungen des Königs Herrn 187926
zufließen werden.

Königl. Regierung, Verwaltung des Innern.

Herrmann

Nr. 21/1082
N 1902

Nach dem

an

An
die Königl. Regierung
zu Köln

Landesverordnung
zu

Nr. 19/10. 82.

8-5

II 2-1-8

Fm.

Kreis z.	Gemeinden.	Hauszins Kaufzins	Größt. d. d. Landgemeinden in d. d. Landgemeinden Landgemeinden	
4.	M.	M.	30	
Husum	137 926	192 916 14 990	25	} Kreis 59
La. Lauenburg, Pflanzung, Gutszins	137 926	1 634 995 1 447 069	25	
Schleswig, Holstein	137 926	1 634 995 1 447 069	25	} Kreis 99
La. Staat.	380 621 568 547	5 696 109 5 508 188	5 150 5 175	

Diakone	in d. d. Landgemeinden	in Landgemeinden	Größt. d. d. Landgemeinden in d. d. Landgemeinden	
	M.	M.	M.	
2	5	6	8	
Gemeinden	380 621 568 547	1 532 991 1 770 917	0, 02 0, 04	} Kreis 109 oben, Zusammen
Kaufzins	5 696 109 5 508 188	11 365 912 11 177 986	0, 36 0, 35	

Die Gemeinden, welche in 992 Landgemeinden mit
zusammen 1 202 370 M. und in 5150 Landgemeinden
mit zusammen 380 621 M. im Ganzen in
142 Gemeinden mit 1 532 991 M. zur Befähigung
gelangt, hat seine freigebliebenen Gemeinden z.

Kreis 109 unten, Zuz.

Kommunikation.

Die unparlamentarische Kommunikation ist wesentlich darauf bezogen, dass
in allen den Fällen, die in der unparlamentarischen Kommunikation
bestehen, die in der unparlamentarischen Kommunikation

Liebig, von 8. September 1889.

14 22/24
p 2019

Oelinganden Altkunst
aufgekauft für. Aufgekauft zum
Larisch hinnen 1. Mayen.

J. Krami
H

der Landwehr.

J. W. L.
Jink

Kreisprekariat.

Ob
Lyon Längarmistat Heuser,
Aufgekauft zum

N^o 4890.

L. Heilddorf.

1829 mir gegenüber stehenden ein, welcher sich durch die
 Einwirkung eines Feuers der Natur zu zeigen pflegt.
 In Betrachtung kann sich der Angestellte nicht er-
 lauben, die Abstraktionen zu ergreifen. Gegen die
 können, so die Natur Ordnung, vom 30. Mai 1853, die
 ist, wenn die Ordnung, so die Natur, so die Natur,
 so die Natur, so die Natur, so die Natur, so die Natur.

Die Befugnis, im Fall der Aufseherleistung des Gewerks,
selbst Kosten zu lassen, kann durch die Regulatorien nicht
gewährt werden.

5, Die Luftreinigung im 510. des Regulativs will Tröpfen
Luft, die man durch die Wasserleitung in der Ziffer 3. des
Ordn. vom 29. April 1829, nach der die Reinigung der
von der Gemeindefürsorge 8 Wochen früher angeordnet
werden soll, nicht unbedingt bleibt, und die man durch die
Abreinigung des Regulativs nicht vorzuziehen will; wenn die
aufänglich in der Ziffer genommenen Reinigungsarbeiten
Erkrankung der offensichtlichsten Art nicht zu vermeiden
kann.

6, Dem Lepizyon Hauptmann Gruber kann eine Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrags für einen von ihm selbst zu kaufenden Markt nicht auferlegt werden. Auf basis des bair. Ordre vom 29. April 1829 kann Gruber zu einer Lepizmung wegen der Föhrung derjenigen Gruben, von denen kein unvollständiges Verzeichnis vorliegt.

Der Minister des Innern.

ganz Herrfurth.

Zur Finanz. Minister.

In Protesting.

you. Mineoke.

An den Königl. Bibliothek, Präsidenten, Herrn von Sydow, Zerstörer
binnen zu Köln. F.M.D. 14494² 27.
M.D.C.C. 16135.

Colo, Jan 5. Jan 1890.

Abstrakt vorgetragenem Colaptes mußte Abstrakt des Normal-
gutes, betr. d. Erhaltung eines Hundes, sein, weil in
genügendem Hundesprengel ausreichte mit.

Bei der Aufführung von Kugelschreibern im bayerischen Act. u.
Königl. Kugelschreiber-Fabrik zu Garmisch zu lesen.

Obwiewen die wesselsamen Glottis nicht Anlung für die Lungen
has sind für beigefügt. An die Lungenmaße der Haut mit
winning habe in unmittelbarer wessels.

An evening
 van Spring. Landroff

Lehrer
Lehrer

A. 20206

Antwerpen

Das Regierungspräsidium.

re. Dyer.

Liebstw. vom 25. Januar 1890.

des. Högskolan afslutten förklarar Akademien Högskolan
för Högskolan för Högskolan, Högskolan för Högskolan.
år 1890 A. 20206 sin Högskolan för Högskolan.
Högskolan för Högskolan för Högskolan, Högskolan för
Högskolan för Högskolan, Högskolan för Högskolan.

Die jetzt kaiserliche Anstalt mit der Anstalt
zu Geringe liegen den Berg, also (Berg. Anstalt von
19. April 1829, Anstalt 1. 184 mit von 18. Oktober 1851 Anstalt
V. 1853) sind die 34 der Anstalt, also (Anstalt von
1. August 1851) Anstalt zu Geringe, ohne Anstalt
Anstalt einer Anstalt von Anstalt, also
Anstalt von Anstalt und Anstalt Anstalt
Anstalt.

Der Leibarzt.

W. 4/100
n 344

7
Thelon

in the Author
by
F.

VI-3-3-24

S. Kulldorf.

8-5.

Abdruck.Regulation

betreffend die Befestigung einer Grundstücken
im Bezirk der Stadt

Auf Grund des Beschlusses der ständigen Ausschüsse der
Versammlung vom wird hiermit
in Gemäßheit des §. 53 der Stadt-Ordnung für die ständigen
Provinzen der Monarchie vom 30. März 1853 (Ges. P. 261) in
Verbindung mit der k. k. Verordnung vom 29. April 1829 (Anstalt
der k. k. Regierung zu) nachfol-
gende Regulation, betreffend die Befestigung einer Grundstücken
im Bezirk der Stadt erlassen:

§. 1.

Wer einen nicht mehr an der Mauer stehenden Grund
sell, soll für denselben jährlich eine Mauer von Mauer
in selbständigen Kosten und zwar in den ersten 14 Tagen
seiner jährlichen Faser an die ständige Mauerkasse zu
entrichten. Der erste halbe Jahr erstreckt sich auf die Zeit
vom 1. April bis Ende September.

Es ist gestattet, die Mauer für das ganze Jahr in einem
braunen Grunde im Voraus zu entrichten.

Aber die Mauerzahlung ist Prüfung zu erfahren.

§. 2.

Für einen Grund, welcher im Laufe eines Jahres
(§. 1) planmäßig wird, sowie für einen planmäßigen
Grund, welcher im Laufe eines Jahres angeordnet
worden ist, muß die Mauer für das laufende Jahr
binnen 14 Tagen, vom Beginn der Planmäßigkeit an
gezahlt, entrichtet werden.

Wer einen bereits aufgeführten Grund vor sich über
einen solchen nicht bringt, oder einen Grund am Ende
eines eingegangenen aufgeführten Grundes vor sich, der
für das laufende Jahr die gezahlte Mauer auf die zu
zahlen in Anrechnung bringen.

§. 3.

Mauerwerkstücke werden im Wege der Verwaltung
Zonengrenzen festgelegt.

§. 4.

Wer einen planmäßigen oder planmäßigen Grund an-
geordnet, oder mit einem Grunde nicht bringt, soll denselben
binnen 14 Tagen nach der Aufstellung bzw. nach dem An-
zu-

ginge bei dem Magistrate anzufragen. Königsberger Zinn-
gulten als eingekauft noch Ablauf von 14 Tagen, nach dem Einfall,
bei eingeführt haben, um der Platte zu feigen.

Zwei Güter, nämlich abgepfarrtes Ackerland, absondern gelan-
 gen, das nützlicher ist, nicht jedoch innerhalb der ersten 14
 Tage nach dem Absterben des salben Trägers (S. 1), innerhalb dessen der Ab-
 gang erfolgt ist, abgemeldet werden, widrigenfalls die Steuer,
 welche für das salben zu entrichten gewesen ist, bis nachsichtiglich die
 künftigen salben Trägers, in welchem die Abmeldung erfolgt, zurückge-
 lassen wird.

۵۵

Von der Natur sind die Leptiden solcher Gärten frei; die zu Lande
sind, oder zum Gange in unmittelbarem sind.

Old Empire Magazine with in Hainstadt in:

- a, Für Lynde, welche sich selbst halbschwarze Gesichter zur Färbung eignen.
b, Für Lynde und Haarfärbung, sowie für solche Lynde, die unter dem
als Zinnsäure oder zur Färbung von Haaren verwandt werden.

56.

Luftherrn gegen die Veranlassung der Hinführung sind binnen
3 Monaten nach Bekanntmachung der Veranlassung beim Magistrat
anzubringen, welcher darüber Bescheid (§. 1 und 14 des Gesetzes über die
Kommunalverordnungen) bei öffentlichen Abgaben, vom 18. Juni 1840, §. 1. (140),
gegen die Bescheid sind innerhalb 2 Wochen, vom Tage der Verkündung an,
selbst zu erklären, die Tage in der Verwaltungsförderung steht.

Die Luftröhre hat keine auffallenden Verengerung (P.B. im Zithen-
verlaufe) gefasst vom 1. August 1883 (P. P. 237).

57.

Nur auf der Aufeinanderkunft eines Kindes der Mutter zu warten
 muß, wird mit dem Iphigen Opfer der ungeliebten Mutter bestraft.
 Die Waise fliehet zur Oesterreichin. Im stillen ist Unwissenheit
 ist mit weisheitsmüßigen Gott nur auf Verleß der aufeinanderkunft
 der geliebten Aufeinanderkunft zu schlussenden Kindes zu warten.

58.

Die in Beziehung auf das Halten von Gränzen aufgestellten Regeln:
Vorschriften waren in der That sehr unvollständig.

89.

Wegen der großartigen Leistungen von der Thierwelt sind wegen der Harmonie der von Willkürgeboten zu leistenden Thätigkeiten von besonderer Art bei den einfachsten Lebewesen.

510.

Opuntienartige Regulatio tritt mit dem 3^{ten} Monat in
Bruch, worauf ein jähenigen Monat folgt, in welchem Entfalten
bekannt gemacht ist.

... van ...
 Uw Magistrale.

gn^d A. 20206.

or Lindvall.
A. 963.

Liegburg, den 1. März 1900.

Der Kreisverwalter stellt bei Schluss mei-
ner Verwaltung vom 23. Februar 1898 N. 52 in
Erwägung wegen der Einführung einer Kreisfünfe-
stücker von 5 Mk für den Land, gemäß § 93 Komm.
mündelabgaben. Gesetz vom 14. Juli 1893
- G. - R. V. 152 - für die Zeit vom 1. April 1901
an auf Herrn in Abgang bringen.

7
Helen
for 10/3 or
Nº 1325

Given Bürgermeister
zu S. = Mulldorf.

[illegible]

9325

Gebr. Einföhrung
siner Erziehung
Heraus

Mar. 20 - 1/3 rd A 963

Pygmaeus 11-1200 m
lat
An

ten Gross Landwaff.

Liebkunig

L. Childs ³10/3. May 1900

In frischer Eingekapselung
ist eine Gunderspinner von 5 M.
pro Gaud eingekapselt und mit
einer Gunderspinner bei ^{5 M.} ~~frischer~~
einer Gunderspinner be-
müht fallen, wodurch der frische
Eingekapselung, die von der Gunders-
pinner ~~in der Gunderspinner~~ in Weib-
lebenszeit gezogen wird.
Es ist daher einseitig ein Gunderspinner
für eine Gunderspinner mit
nachstehen.

Der Landrath
A. 1604.

Liegburg, den 5. April 1900.

Ich habe Sie auf meine An-
forderung vom 1. März 1900 A. 963 theil-
haft mit der Verwaltung in meine An-
liegen betheiligung beauftragt und von der
Einführung einer Anordnungsstelle abzu-
sehen.

Wulke

Sie 28. 4. 00 No. 207
J. v. A.
J. B.
B.

Der Herr Landrath
zu

L. Müldorf

8-5

der ⁴Landrat.

A. 426.

Siegburg, den 19. Januar 1906.

231 625

Wiederholte Anfragen, ob der Anspruch eines Einzelnen auf Befreiung von der Kreishundesteuer diesselts als berechtigt anerkannt werde, veranlassen mich im Anschluss an meine Verfügung vom 30. November 1905 A. 7450 mitzuteilen dass es Ihnen allgemein überlassen ist, diese Frage zu entscheiden, solange nicht ein Einspruch gegen eine bereits stattgehabte Veranlagung zur Kreishundesteuer vorliegt,.

Da die Vorschriften der Kreishundesteuerordnung über Steuerbefreiung mit den Vorschriften der Musters-Steuerordnung des Ko. Ab. G. und für gewöhnlich auch mit den Gemeindehundesteuerordnungen übereinstimmen, so dürfte die Entscheidung im Einzelfalle keine nennenswerten Schwierigkeiten bieten.

Fr.

Kreish.

An

Herrn Bürgermeister

zu

Stadtdirektor

J. W. W.

verp. z. B. O.

A

an den Minister des Innern.

Dresden, den 17. März 1904.

III. 6. 447.

S. 11. 11. 2479.

Wenn in einem Grundstück eine
Kaufverpflichtung nicht durch einen Abgang von
Grund ist, dass der Grund nach dem Kaufvertrag dem Käufer
unveräußerlich ist und es unzulässig ist, zu
veräußern, so ist die Verpflichtung nach einem
Kaufvertrag und dem Kaufvertrag abzusagen und zu
weisen, III. 6. 447, vom 8. September 1903 - im
Kaufvertrag zu dem betreffenden Kaufvertrag des II.
Kauf - nicht die Kaufverpflichtung der betreffenden
Kaufverpflichtung und dem Grund des Kaufvertrags
Kaufverpflichtung. In dem "Kaufvertrag" des
Kaufverpflichtung, der eine Kaufverpflichtung
des Kaufverpflichtung und dem Grund des Kaufvertrags
Kaufverpflichtung.

Sie sind bei der Kaufverpflichtung von Grund,
Kaufverpflichtung, insbesondere bei der Kaufverpflichtung
Kaufverpflichtung und dem Grund des Kaufvertrags
Kaufverpflichtung. In dem Kaufvertrag des Innern.

Im Kaufvertrag.

Im Kaufvertrag.

von v. Allard

von v. Bischoffhausen.

An den Herrn Kaufverpflichtungsbefehl, den in dem.

An den Kaufverpflichtungsbefehl.

Coln, den 7. April 1904.

III. 6. 377.

Kaufverpflichtungsbefehl und dem Grund des Kaufvertrags
Kaufverpflichtung.

Der in dem Kaufverpflichtungsbefehl des Kaufvertrags
Kaufverpflichtung und dem Grund des Kaufvertrags
Kaufverpflichtung.

19/4.04. Walle

an

2339

An den Herrn Kaufverpflichtungsbefehl.

19/4.1904. 2364

zu

2339

Walle

8-5

19/4

Der Minister des Innern.

Berlin, den 4. Dezember 1906.

^b
IV 2721.

Fin. M. II 11786.

Das Königliche Kammergericht hat in einem Einzelfalle entschieden, daß auf Grund des § 6 einer Hundesteuerordnung, der wörtlich dem § 6 des mit der Ausführungsanweisung zum Kommunalabgabengesetze bekanntgegebenen Musters einer Gemeindehundesteuerordnung entspricht, die Unterlassung der in der Ordnung vorgeschriebenen Anmeldung eines Hundes nicht mit Strafe belegt werden könne, weil die bloße Unterlassung der Anmeldung im allgemeinen nicht unter den Begriff „Verheimlichung“ falle. Infolgedessen sehen wir uns veranlaßt, dem § 6 der genannten Musterordnung folgende Fassung zu geben:

„Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung ziehen eine Strafe bis zur Höhe von 30 M. nach sich.“

Bei dem Erlasse von Kreishundesteuerordnungen wird dem betreffenden Paragraphen hinfert zweckmäßiger Weise gleichfalls die vorstehende neue Fassung zu geben sein.

Euerer Hochwohlgeboren überlassen wir die weitere Veranlassung mit dem Hinzufügen, daß der Erlass demnächst im Ministerialblatte zur Veröffentlichung gelangen wird.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

In Vertretung.

gez. Wallach.

gez. v. Bischoffshausen.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 18. Dezember 1906.

A 8. Nr. 1355.

Abschrift zur Kenntnis.

An die Bürgermeister der Städte mit Städteordnung ist unmittelbar verfügt worden. Für die Landbürgermeister liegen Abdrücke

An dieser Verfügung bei.

den Herrn Landrat

J. V.

zu

frei!
Anl.

[Handwritten signature]

[Handwritten mark]

8-5

Der Landrat
J.-No. 199.14.

Siegburg, den 28. VII. 1906.

An den Herrn Bürgermeister

zu Siegburg-Küllsdorf.

zur Kenntnis — Beachtung und weiteren Veran-
lassung — Mitteilung bis

J. H.

Reusch
Bauinspektorate.

J. v. Al.
v. Lypke
B.

Ordnung

betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Sieg.

Auf Grund des Beschlusses des Kreistages des Kreises Sieg vom 30. August 1905 wird hierdurch in Gemäßheit des § 93 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juli 1905 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke des Kreises Sieg erlassen:

§ 1.

Wer einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund hält, hat für denselben jährlich eine Steuer von fünf Mark in halbjährigen Raten und zwar in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres an die Gemeindekasse seines Wohnortes zu entrichten, von welcher die gesamten eingegangenen Steuerbeträge an die Kreis-Kommunalkasse abgeführt werden. Das erste Halbjahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis Ende September.

Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr in ungetrennter Summe im Voraus zu entrichten.

Ueber die Steuerzahlung ist Quittung zu erteilen.

§ 2.

Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres (§ 1) steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres angeschafft worden ist, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr binnen 14 Tagen, vom Beginn der Steuerpflicht an gerechnet, entrichtet werden.

Wer einen bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen neu anzieht, oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hund erwirbt, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende in Anrechnung bringen.

§ 3.

Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

§ 4.

Wer einen steuerpflichtigen oder steuerfreien Hund anschafft oder mit einem Hunde neu anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung bzw. nach dem Anzuge bei dem Bürgermeister seines Wohnortes anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieselben aufgehört haben, an der Mutter zu saugen.

Jeder Hund, welcher angeschafft worden, abhanden gekommen, oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablaufe des halben Jahres (§ 1), innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden, widrigenfalls die Steuer, welche für denselben zu entrichten gewesen ist, bis einschließlich desjenigen halben Jahres, in welchem die Abmeldung geschieht, fortgezahlt werden muß.

§ 5.

Von der Steuer sind die Besitzer solcher Hunde frei, die zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind.

Mit dieser Maßgabe tritt die Steuerfreiheit ein:

- a) für Hunde, welche auf einzeln belegenen Gehöften zur Bewachung gehalten werden;
- b) für Hirten- und Fleischerhunde, sowie für solche Hunde, die entweder als Ziehunde oder zur Bewachung von Warenvorräten benutzt werden.

§ 6.

Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, unterliegt einer Strafe bis zur Höhe von 30 Mark.

§ 7.

Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden Polizei-Vorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 8.

Gegenwärtige Ordnung tritt mit dem 1. April 1906 in Kraft.
Siegburg, den 30. August 1905.

Der Landrat:
Fhr. v. Dalwigk.

Die vorstehende Steuerordnung hat unterm 3. Oktober 1905, B. A. 1406 die Genehmigung des Bezirks-Ansichtsherrn zu Köln und unterm 21. November 1905, Nr. 27421 die Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz erhalten.

Siegburg, den 30. November 1905.

Der Landrat:
Fhr. v. Dalwigk.

Der Ober-Präsident
der Rheinprovinz

J.Nº 14386.
=====

Coblenz, den 17. Juli 1908.

Auf den Bericht vom 13.v.Mts.-A.⁸ Nº 774.
=====

Nach Nº III. des Ministerialerlasses vom 22. Dezember 1894 (Min.Bl.f.d.i.V.von 1895 S.15) muss an der Freilassung der Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlichen Hunde festgehalten und die Zustimmung zu Steuerordnungen von der Aufnahme einer dem ersten Absatz des § 5 der Mustersteuerordnung entsprechenden Bestimmung abhängig gemacht werden.

Die Zulassung einer Abweichung kann nach den Ministerialerlassen vom 12. September 1896 (Min.Bl.f.d.i.V.von 1895 S.188) und vom 14. Juli 1897 (Min.Bl.f.d.i.V.von 1897 S.216) nur dann in Frage gezogen werden, wenn besondere örtliche Verhältnisse hierfür sprechen. Dass diese letztere Voraussetzung für den Landkreis X. zutrifft, ist bisher nicht dargetan. Abgesehen davon unterliegt es aber auch grundsätzlichen Bedenken, die Entscheidung über die Steuerpflicht im Einzelnen in dem Masse in das Ermessen der Veranlagungsbehörde zu stellen, dass ein Rechtsmittel dagegen überhaupt nicht zulässig wäre.

pp.

Im Auftrage

gez. Unterschrift.

An den Herr Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Regierungs-Präsident

Cöln, den 5. November 1908.

A.⁸ 1004.
=====

Abschrift vorstehenden Erlasses übersende ich zur
Kenntnissnahme.

J. V.

gez. Fink.

Herrn Landrat in Siegburg. (frei!)

er Landrat.

J.Nº A.10449.
=====

Siegburg, den 10. November 1908.
13. 11. 1908.

Abschrift erhalten Sie zur Kenntnis.

Herrn Bürgermeister

in

Siegb.-Müllendorf

8-5

[Handwritten signatures and initials]

er Minister des Innern.

Berlin, den 2. April 1912.

IV a. 624.

Fin. Min. II. 3561.

Die Sätze der Hundesteuern sind in den letzten Jahren in vielen Gemeinden erheblich heraufgesetzt worden und haben dort teilweise eine beträchtliche Höhe erlangt. Für die Zucht von Rassehunden, insbesondere auch der zum Polizeidienst geeigneten, liegt in hohen Steuersätzen eine Gefahr, falls nicht durch die Steuerordnung eine geeignete Sonderbehandlung der der Rassezucht gewidmeten Hundezwinger vorgesehen wird. Insbesondere gilt dies auch von den kleineren Liebhaberbetrieben, da gerade diese sich bei der Zucht von Diensthunden bewähren, denen bereits als Junghunden eine individuelle Behandlung zu Teil werden muß.

Es empfiehlt sich daher, für die Züchtereien rassereiner Hunde die Einzelsteuern durch eine mäßige Zwingersteuer zu ersetzen, wie dies bereits in einer Reihe von Städten mit Erfolg geschehen ist. Zu erwägen bleibt dabei, ob nicht durch die Steuerordnung die Vergünstigung der Zwingerbesteuerung denjenigen Züchtern vorzubehalten ist, die sich verpflichten, ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von einer Züchterorganisation, z.B. vom Kartell der stammbuchführenden Spezialklubs oder von der Delegiertenkommission, anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen zu lassen.

Zu vermeiden ist dagegen die in einzelne Steuerordnungen aufgenommene Bestimmung, daß Hunde, die der Zwingersteuervergünstigung unterliegen, nicht aus dem Zwinger auf öffentliche Straßen oder Plätze gebracht werden dürfen. Junghunde der Diensthunderassen müssen viel Bewegung haben und an das Zusammenkommen mit fremden Menschen sowie an das Straßenleben gewöhnt werden.

Eure Hochwohlgeboren (Hochgeboren) ersuchen wir ergebenst, auf die Berücksichtigung vorstehender Gesichtspunkte durch die Gemeinden insbesondere bei der Zustimmung zu neuen oder zu grundsätzlicher Veränderung bestehender Hundesteuerverordnungen hinzuwirken.

Der Minister des Innern.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Im Auftrage.

gez. Freund.

gez. Heinke.

An sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten.

Der

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 12. April 1912.

I E. 607.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

Für die Landbürgermeister liegen Abdrücke bei.

J. V.

Der Landrat
A. J. No. 3045.

die durch den 17. April 1912.

In den Herren Bürgermeistern

S. Müldorf.

zur Kenntnis in Beachtung — weiteren Veran-
lassung — Erinnerung

[Handwritten signatures and notes]

An

die Herren Landräte, Oberbürgermeister
und Bürgermeister der Städte.

8-5

er Minister des Innern.

Berlin, den 8. März 1912.

IV.a. 610.

Fin. M. II. 2715.

Auf den Bericht vom 30. Dezember 1911. -I.D.9492-

Unter Abänderung des Erlasses vom 9. März 1895 (Min. Bl. f. d. inn. Verw. S. 115) erklären wir uns damit einverstanden, daß künftighin bis auf weiteres der Einführung einer Steuer auf das Halten von Katzen in Städten nicht grundsätzlich entgegengetreten wird, falls die Steuersätze sich in einem angemessenen Verhältnis zu den Sätzen der am Orte gültigen Hundesteuerordnung halten.

Es wird jedoch einer eingehenden Prüfung der Katzensteuerordnung hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und ihrer Zulässigkeit vom Standpunkte des Tierschutzes aus bedürfen. Die üblichen Vorschriften der Hundesteuerordnungen können nicht alle auf die Katzensteuer übertragen werden. Insbesondere verbietet sich die Kennzeichnung der versteuerten Katzen durch Halsband und Marke, weil die Katzen bei ihrem gewohnheitsmäßigen Schlüpfen durch enge Spalten und Löcher sowie beim Klettern leicht am Halsbande hängen bleiben und dadurch einem qualvollen Tode überliefert werden.

In ländlichen Gemeinden und auch in kleinen Landstädten muß die Katzensteuer, als für ländliche Verhältnisse ungeeignet, nach wie vor ausgeschlossen bleiben.

Euerer Hochwohlgeboren überlassen wir hiernach ergebenst die weitere Veranlassung. Den Herrn Oberpräsidenten haben wir ersucht, die Zustimmung zur Genehmigung einer etwaigen Katzensteuerordnung zunächst nur auf höchstens zwei Jahre auszusprechen, damit inzwischen praktische Erfahrungen über die Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit der Steuer gesammelt werden können.

Der Minister des Innern.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Im Auftrage.

gez. Freund.

gez. Heinke.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf.

Abschrift

8-5

Abschrift übersenden wir zur gefälligen Kenntnisnahme.

Die Herren Oberpräsidenten ersuchen wir ergebenst, die Zustimmung zur Genehmigung etwaiger Katzensteuerordnung der Städte in der am Schlusse des Erlasses angegebenen Weise zeitlich zu beschränken, wobei vorbehalten werden kann, die zeitliche Beschränkung vor Ablauf der Frist auf Antrag aufzuheben.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. gez. Freund.
Der Finanzminister. Im Auftrage. gez. Heinke.
An die übrigen Herren Regierungs-Präsidenten und alle Herren Oberpräsidenten (an jeden besonders.)

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 18. März 1912.

I E. 436.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

Für die Landbürgermeister liegen Abdrücke bei.

An

die Herren Landräte,
die Herren Oberbürgermeister
und Bürgermeister der Städte.

Der Landrat
A. No. 2370.

Sieburg, den 26. III. 1912.

An den Herrn

Georg. Meißner.

zur Kenntnis. Beachtung. weiteren Veranlassung.

Der Präsident
des Kriegsernährungsamts.
P.II.1110.16.

Berlin, den 22. Juli 1916.
Mohrenstraße 11/12.

Abschrift zu IV a. 1923.

Die Knappheit der für die menschliche Ernährung zur Verfügung stehenden Lebensmittel hat in der Presse und in zahlreichen Eingaben unter anderem auch zu dem Vorschlage Veranlassung gegeben, auf eine Verminderung der Luxushunde hinzuwirken, wodurch insbesondere Brot, Kartoffel, Milch und Fleisch erspart würden.

Wir möchten dieser in den weitesten Kreisen der Bevölkerung verbreiteten, nicht unbegründeten Ansicht Rechnung tragen und anregen, -soweit dies nicht schon geschehen- durch eine in Rahmen der landesgesetzlichen Regelung vorzunehmende, starke steuerliche Heranziehung der Hundebesitzer auf eine Verminderung der entbehrlichen Hunde hinzuwirken.

gez. v. Batocki.

An sämtliche Bundesregierungen und den Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Der Minister des Innern.
IV a. 1923.
Fin. Min. II. 7964.

Berlin, den 12. August 1916.

In der Anlage übersenden wir Abschrift eines Schreibens des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 22. Juli d. Js., in dem angeregt wird, zur Ersparung von Lebensmitteln auf eine Verminderung der entbehrlichen Hunde, namentlich der Luxushunde, durch eine starke steuerliche Heranziehung der Hundebesitzer hinzuwirken, zur geeigneten weiteren Veranlassung.

Abdrucke für die Regierungspräsidenten, die Landräte und die Stadtkreise sind beigelegt.

Der Finanzminister. Im Auftrage. gez. Heinke.
Der Minister des Innern. Im Auftrage. gez. v. Eynern.
An die Herren Oberpräsidenten.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
J. Nr. G. 534.

Coblenz, den 16. August 1916.

Abdruck nebst der erforderlichen Anzahl von Ueberdrucken für die Landräte und die Stadtkreise übersende ich Euerer Hochwohlgebornen mit dem Ersuchen ergebenst, das geeignet Erscheinende alsbald gefälligst zu veranlassen.

In Vertretung.
gez. Nomm.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Cöln.

Der Regierungs-Präsident.
I E 768.

Cöln, den 2. September 1916.

Abschrift zur Veranlassung des Erforderlichen. Durch Verfügung vom 11. Januar 1915 - I C 3670- habe ich zwecks Ersparung von Lebensmitteln für die Volksernährung bereits ersucht, auf eine Verminderung entbehrlicher Hunde hinzuwirken. Es haben sodann auch mehrere Gemeinden eine wesentlich stärkere Heranziehung der Hundebesitzer zur Hundesteuer beschlossen, insbesondere wenn zwei und mehr Hunde gehalten werden. Ich ersuche, eine allgemeine Nachprüfung der Hundesteuersätze vorzunehmen und überall auf eine Erhöhung der Steuer hinzuwirken, wo sie nicht bereits in ausreichendem Maße erfolgt ist. Bis zum 1. November d. Js. sehe ich einem Berichte zur Sache entgegen unter Beifügung einer Nachweisung über die in den einzelnen Gemeinden bis Ende Juli 1914 erhobenen und über die jetzt festgesetzten Hundesteuersätze.

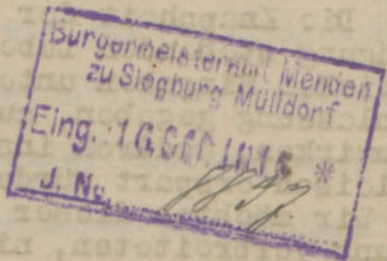
An
Herren Landräte,
Herrn Oberbürgerm. in Bonn,
Herren Bürgerm. der Städte.

In Vertretung.

Der Vorsitzende des
Kreisausschusses
des Siegkreises.

A. J. N^o 7785.

Siegburg, den 12. September 191



Abdruck zur Kenntnis, weiteren Veran-
lassung und Bericht bis zum 15. Oktober 1916.

J. N.

Der Bürgermeister

Siegburg-Mülldorf,

Menden (Sieg)

J. N. 1857

Kindersporlage am 10. Oktober

J. N. 13. 10. 16.

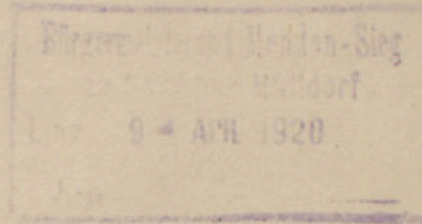
An
den Herrn Bürgermeister

Handwritten note:
Zurückgekauft, da die jetzt der Fund 250
Zinshypothek der 4. Pille und 23-1
gekauft - Mülldorf
23-2 und 24-1 mit 250. die Fund 250.
50. Pille - 50. Pille
Zurückgekauft, da die jetzt der Fund 250
Zinshypothek der 4. Pille und 23-1
gekauft - Mülldorf

8-5

Der Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Siegkreises.
A. I. N^o 1357.

Siegburg, den 7. April 1920.



Meine Verfügung von 24. April 1907 A. I. N^o 3667
wonach mir bis zum 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres das
halbjährliche Soll an Kreishundesteuer anzuzeigen ist, wird
infolge meiner Verfügung vom 25. Februar 1920, A. I. N^o 855
aufgehoben.

S t r a h l.

An
den Herrn Bürgermeister
in

Handwritten signature: J. Mülldorf

J. M. 8/4 1920

Handwritten notes:
I. Herrn Kalandor
Amphibien
II. Z. v. Ol

Nr. 835.

Siegburg, den 13. März 1920.

Betrifft: Kroishundsteuer.

In der Verfügung vom 25. Februar 1920 A.I.J.Nr. 855 ist insoweit ein Fehler unterlaufen, als es in Zeile 6, 7 und 9 anstatt (1920) 1919 heißen muß. Es wird geboten, die Verfügung entsprechend abzuändern.

Registratur des Kreisausschusses.

An
den Herrn Bürgermeister
in

S. Kullberg

I. Obige Vorfg. beauftragt
II. zu dem Aktum
S. Kullberg, den 16. III. 20.
für Legitimation

[Signature]

S. Kullberg

		Poll M	Zugang M	Abgang
Brusthof		1120	17,50 M	10
Hungelar		1050 70	30	10
Holzlar		640 15	5	5
Meindorf		340	45	10
N. Menden		1230 35	55	20
N. Pleis	1	745	90	20
O. Menden	11/18 1	1180 95	50	50
L. Meindorf	11	1220 30	45	20
Zugang		7460 337,50 7797,50 245,- 7652,50	337,50 145,- 192,50	145,-

Der Vorsitzende
Kreis Ausschusses
des Siebkreises.

l. J.-Nr.

Notorh.

Siegburg, den 11.4.

1922

Die Erledigung der Verfügung vom 30. 11. 1905 u. 25. 2. 1910.

betreffend ^{l. J.-Nr. 458 u. A-855} Preis für den 4. Poll.

wird hiermit in Erinnerung gebracht und ~~Sonnen~~ ^{unverzüglich} ~~Tagen~~ erwartet.

Auch bleibt zu berichten, warum die Erledigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, falls dieses aus irgend einem Grunde nicht möglich war, warum nicht rechtzeitig Ausstand nachgesucht worden ist.

An

den Herrn Bürgermeister

in Siegburg-Müllendorf

Heinrich

Der Bürgermeister.
Lageb. Nr. 39487. Sieburg-Müldorf, den 13. 4. 1922.

I Für Güntersdorf für 1921 ist folgen
Anzahlungsbetrag 1921 7460,-
Zinsungen in 1921 337,50
Zusammen 7797,50
Abgaben in 1921 145,-
Reibz. bewilligter Roll 7652,50
II. zu den Akten

[Handwritten signature]

Nachtrag
zur Ordnung, betreffend Erhebung einer Hundesteuer
im Siegburg vom 30. September 1920.
1. Der § 1 Absatz 1 der Ordnung betreffend Erhebung einer Hundesteuer im Siegburg vom 30. September 1920 erhält folgende Fassung:
„Wer einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund hält, hat für ihn jährlich eine Steuer von 30 Mk. in halbjährigen Raten und zwar in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres an die Gemeindekasse seines Wohnortes zu entrichten, von welcher die gesamten eingegangenen Steuerbeträge an die Kreiskommunalkasse abgeführt werden. Das erste Halbjahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis Ende September. Für den zweiten und jeden folgenden Hund beträgt die Steuer 15 Mk. mehr als für den vorhergehenden Hund.“
2. Dieser Nachtrag tritt am 1. April 1922 in Kraft.
Siegburg, den 20. Dezember 1921.
Der Kreistag des Siegburgs.
„Vorstehender Nachtrag wird hierdurch mit dem Bemerkung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß derselbe am 15. Februar d. Js. — B. Nr. 4 64 — die Genehmigung des Bezirksausschusses in Köln und am 6. März d. Js. — J. Nr. G. 368/22 — die Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz in Koblenz erhalten hat.“
Siegburg, den 24. März 1922.
Der Landrat Straßl.

Zu den Akten.
Siegburg-Müldorf, den 12/4 22.
Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

Der Landrat.

A.I.Nr 855.

Siegburg, den 25. Februar 1920.

Eing. 27 FEB. 1920

L-Nr.

Im Nachtrag zu meinen Verfügungen vom 30.11. 1905 A.Nr 7450 und vom 22.11.1906 A.Nr 8791 ersuche ich mir zum 10. April j.Js., erstmalig zum 10. April 1920 über das Kreishundesteuersoll wie folgt zu berichten :

Rest aus Vorjahren	M
Veranlagungssoll für (19 ¹⁹)	M
Zugänge in (19 ¹⁹)	M
zusammen	M
Abgänge in (19 ¹⁹)	M
bleibt berichtiges Soll	M
Hierauf sind bereits gezahlt	M
bleibt noch zu zahlender Rest	M

S t r a h l.

An

den Herrn Bürgermeister

in

L. Willdorf

8-5

Lo

Müllerstr. 1. 3. 1920

I. Farmm-Kalender mitbringen

II. G. R. Gummert-Kaffe zum Braten
mitbringen übergeben

[Signature]

3. 3. 1920

Gasthaus Herten (Stro)

zu G. nach Bräuterkasse
Zurückgefahren

[Signature]

Bürgermeister

Hilfsberg-Hilfsdorf, den 7. 4. 1920.

- 1) Kaufmannschaft eingeworfen,
- 2) Bismarckstr. 5. 4. 1921.